

**Satzung vom über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen****Gegenüberstellung bisherige Satzungsregelung – Vorschlag Neuregelung**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung – gültig ab 01.09.2010
Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindergartengebühr) für die Kindergärten der Stadt Donaueschingen	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 14.10.2008 (Gesetzblatt S. 343, 354), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (Gesetzblatt S. 185), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (Gesetzblatt S. 185) hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung beschlossen:
§ 1 <u>Gebührenpflicht</u> Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden Benutzungsgebühren (Kindergartengebühren) erhoben.	§ 1 <u>Öffentliche Einrichtung</u> Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
§ 2 <u>Gebührensschuldner</u> Gebührensschuldner der aufgenommenen Kinder sind die Eltern oder die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner.	§ 2 <u>Begriffsbestimmungen</u> (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind: 1. <u>Regelkindergärten</u>: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. 2. <u>Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten</u>: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. 3. <u>Halbtagskindergärten</u>: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. 4. <u>Ganztagsbetreuung</u>: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. 5. <u>Altersgemischte Gruppen</u>: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kin-



	der im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. 6. <u>Kinderkrippen</u>: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren. (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.									
§ 3 <u>Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr</u> 1. Die Benutzungsgebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie ist stets im Voraus zu bezahlen und jeweils am 10. des Monats fällig. 2. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. 3. Die Benutzungsgebühr ist auch für die Kindergartenferien und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.	§ 3 <u>Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses</u> (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung und erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen. (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.									
§ 4 <u>Höhe der Benutzungsgebühren</u> 1. Die Jahresgebühr (12-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf 11 Monate umgelegt. Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2009 <table><tr><td><u>Regelkindergarten</u></td><td><u>12-Monats-Gebühr</u></td><td><u>zahlbar in 11 Monatsraten</u></td></tr><tr><td>1. Kind ganztags</td><td>78 €</td><td>85 €</td></tr><tr><td>2. Kind ganztags</td><td>52 €</td><td>57 €</td></tr></table>	<u>Regelkindergarten</u>	<u>12-Monats-Gebühr</u>	<u>zahlbar in 11 Monatsraten</u>	1. Kind ganztags	78 €	85 €	2. Kind ganztags	52 €	57 €	§ 4 <u>Benutzungsgebühren</u> (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei. (2) Gebührenmaßstab ist • die Art der Einrichtung • der Umfang der Betreuungszeit
<u>Regelkindergarten</u>	<u>12-Monats-Gebühr</u>	<u>zahlbar in 11 Monatsraten</u>								
1. Kind ganztags	78 €	85 €								
2. Kind ganztags	52 €	57 €								



<table><tr><td>1. Kind halbtags</td><td>60 €</td><td>65 €</td></tr><tr><td>2. Kind halbtags</td><td>47 €</td><td>51 €</td></tr></table> <u>Verläng. Öffn.zeiten</u> <table><tr><td>1. Kind</td><td>109 €</td><td>119 €</td></tr><tr><td>2. Kind</td><td>81 €</td><td>88 €</td></tr></table> Besuchen drei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindergarteneinrichtung, so wird für das dritte Kind keine Gebühr erhoben. Im Monat August sind keine Gebühren zu bezahlen. Eltern, welche nicht in der Lage sind, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, können sich bei der Stadtverwaltung, Sozialamt, über die Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren durch die Stadt oder den Landkreis informieren. 2. Ausgenommen von Ziffer 1. gilt die Ermäßigung der Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind auch dann, wenn sich das erste Kind in der Verlässlichen Grundschule befindet. Besuchen zwei Kinder einer Familie die Verlässliche Grundschule, so ist jedes weitere Kind der Familie im Kindergarten gebührenfrei. Das erste Kind ist immer das älteste Kind.	1. Kind halbtags	60 €	65 €	2. Kind halbtags	47 €	51 €	1. Kind	109 €	119 €	2. Kind	81 €	88 €	- das Alter des Kindes - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.								
1. Kind halbtags	60 €	65 €																			
2. Kind halbtags	47 €	51 €																			
1. Kind	109 €	119 €																			
2. Kind	81 €	88 €																			
§ 5 <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2008 außer Kraft.	§ 5 <u>Gebührenhöhe</u> (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. (2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen: <table><tr><td></td><td>Familie mit 1 Kind</td><td>Familie mit 2 Kindern</td><td>Familie mit 3 Kindern</td><td>Familie mit 4 und mehr Kindern</td></tr><tr><td></td><td>€/Mt</td><td>€/Mt</td><td>€/Mt</td><td>€/Mt</td></tr><tr><td>1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1)</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>11 Monate</td><td>101 €</td><td>77 €</td><td>51 €</td><td>17 €</td></tr></table>		Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern	Familie mit 4 und mehr Kindern		€/Mt	€/Mt	€/Mt	€/Mt	1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1)					11 Monate	101 €	77 €	51 €	17 €
	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern	Familie mit 4 und mehr Kindern																	
	€/Mt	€/Mt	€/Mt	€/Mt																	
1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1)																					
11 Monate	101 €	77 €	51 €	17 €																	



	2. Kinderg. m. verläng. Öffnungsz. (§ 2 Nr. 2)				
	11 Monate	128 €	97 €	64 €	22 €
	3. Halbtags- kindergarten (§ 2 Nr. 3)				
	11 Monate	76 €	59 €	38 €	13 €
	4. Ganztags- betreuung (§ 2 Nr. 4)				
	11 Monate	235 €	173 €	118 €	48 €
	5. Altersgem. Gruppen (§ 2 Nr. 5), 5,0 Stunden				
	11 Monate	156 €	119 €	80 €	27 €
	Altersgem. Gruppen (§ 2 Nr. 5), 6,5 Stunden				
	11 Monate	203 €	154 €	103 €	35 €
	6. Kinder- krippe (§ 2 Nr. 6), 6,0 Stunden				
	11 Monate	281 €	208 €	141 €	57 €
	Kinder- krippe (§ 2 Nr. 6), 8,0 Stunden				
	11 Monate	375 €	278 €	188 €	75 €
	Kinder- krippe (§ 2 Nr. 6), 10,0 Stunden				
	11 Monate	469 €	347 €	235 €	95 €
Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Sozialamt – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren.					
(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt,					



	in dem die Änderungen angezeigt wurden.
	§ 6 <u>Gebührensschuldner</u> (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
	§ 7 <u>Entstehung/Fälligkeit</u> (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist. (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.
	§ 8 <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2009 außer Kraft.